

Gr. Rath in Trogen : 18-21. Juni

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellisches Monatsblatt**

Band (Jahr): **8 (1832)**

Heft 6

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542309>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

A p p e n z e l l i s c h e s M o n a t s b l a t t.

Nro. 6.

Juni.

1832.

Die Verhandlungen und Beschlüsse des Gr. Rathes sollen durch den Druck bekannt gemacht werden.

Neue Verfassung von Appenzell A. Rh.

Gr. Rath in Trogen; 18. — 21. Juni.

Ein gewöhnliches Geschäft des Gr. Rathes, wenn sich derselbe in Trogen versammelt, ist die Beurtheilung auf dem dortigen Rathhause verhafteter Personen. In diesen Fällen werden gleich Anfangs der Versammlung dem Rath die Verhörakten vorgelegt und ihm das Resultat der Verhöre mitgetheilt, worauf derselbe jeden einzelnen Fall entweder für spruchreif erklärt und in die Beurtheilung (die immer am letzten Tage der Rathversammlung, gewöhnlich am Donnerstag, stattfindet) einzutreten erklärt, oder aber denselben zu fernern Untersuchung an die Verhörkommission zurückweist. Von acht Personen, deren Verhöre diesmal dem Rath überwiesen wurden, beschloß derselbe fünf zu bestrafen, mit dreien aber, die erst neulich eingebracht worden, die (erst begonnene) Untersuchung fortsetzen zu lassen.

Nach Vorlesung zweier Schreiben der Regierung von St. Gallen, 1) wegen der Salzniederlagen, die man dort nicht ferner dulden will, und 2) wegen des Zolls bei der Kräzernbrücke, den man hier ferner geduldig tragen solle, — erhält der Rath Mittheilung der von Hrn. Pandam. Nagel eingesandten Berichte über die Verhandlungen der außerordentlichen Tagsatzung.

Hierauf folgt die artikelweise Berathung des Entwurfs der Instruktionen auf die ordentliche Tagsatzung von 1832, welcher ohne wesentliche Veränderungen so genehmiget wird, wie ihn die Kommission (aus den 4 Standeshäuptern und beiden Seckelmeistern bestehend) bearbeitet und in einer Konferenz mit einer ähnlichen Kommission des löbl. Mitstandes Innerrhoden vorläufig verabredet hatte. Die Mittheilung aller dieser Instruktionen würde in diesem Blatte nicht allein zu weitläufig werden, sondern auch für die meisten Leser desselben zu wenig Interesse darbieten; einzig möge hier diejenige, welche die Revision des Bundesvertrags betrifft, eine Stelle finden. Ueber diesen Gegenstand konnte man sich leider mit Innerrhoden nicht vereinigen; beide Kantonstheile haben daher hierüber eine Separat-Instruktion. Diejenige von A u ß e r r h o d e n ist folgenden Inhalts:

„Auch wir sollen die Ueberzeugung aussprechen, es könne
„der im Jahr 1815 errichtete Bundesvertrag in mehrern Hin-
„sichten — besonders aber, weil durch die Bestimmungen des-
„selben der Eidgenossenschaft weder eine gehörige Stellung zum
„Auslande, noch die nöthige Vereinbarung im Innern hinrei-
„chend gesichert werden — den Bedürfnissen und den Anforde-
„rungen der gegenwärtigen Zeit nicht länger entsprechen.

„Unser Abgeordnete erhält demnach die Vollmacht, in unserm
„Namen zu erklären, daß wir, in so weit es in unserer Kom-
„petenz liegt, gerne Hand dazu bieten wollen, damit eine Ver-
„besserung der Bundesakte angebahnt werde. Er wird sich somit
„solchen Vorschlägen zur Revision derselben anschließen, die
„darauf antragen, daß eine zahlreiche Kommission von der
„Tagsatzung mit dem Auftrage niedergesetzt werde, genauer
„Prüfung zu unterwerfen, auf welche Art und Weise eine Re-
„vision des Bundesvertrags von 1815 einzuleiten wäre, was
„für Abänderungen und Verbesserungen hauptsächlich vorzu-
„nehmen seien, die am sichersten zu dem Ziele führen könnten,
„den Bundesstaat zu einem stärkern Ganzen zu erheben, seine
„Wohlfahrt fester zu begründen, die Ruhe in seinem Innern zu

„sichern und ihm die Achtung der auswärtigen Staaten zu
„erwerben.

„Uebrigens hat er die Ergebnisse solcher Vorschläge ad refe-
„rendum zu nehmen, indem wir, ohne hiezu von der Lands-
„gemeinde bevollmächtigt zu sein, zu keinen Schlußnahmen mit-
„wirken können.“

Die Instruktion von Innerrhoden lautet also:

„Der Abgeordnete ist in Bezug auf diesen höchst wichtigen
„Gegenstand angewiesen, im Schooße der obersten Bundesbe-
„hörde zu eröffnen:

„Wenn es auch keineswegs bezweifelt werden kann, daß die
„Bundesverfassung von 1815 in ihren nähern Bestimmungen
„etwas lückenhaft erscheinen dürfte, wenn es auch die Erfahrung
„hinlänglich bewiesen hat, daß die Anwendung aus Mangel an
„deutlichern Bestimmungen in Widerspruch kommt, so gehe
„Appenzell J. Rh. von der innersten Ueberzeugung aus, daß der
„gegenwärtige Zeitpunkt nichts weniger als geeignet sein könne,
„mit dem erwünschten Erfolg Hände an das Werk zu legen.

„In einem Zeitpunkt, wo in den Gemüthern der Eidgenossen
„so große Spannung herrscht, wo sich Wünsche, Furcht und
„Hoffnungen so verschiedenartig zu erkennen geben, wo die
„wichtigen Interessen einzelner Kantone so hemmend in den
„Weg treten, läßt sich doch kein Erfolg erwarten, welcher
„irgend eine Gewähr dar bieten könnte für das bessere Ge-
„deihen des eidgenössischen Staatshaushaltes.

„Wenn auch Innerrhoden keineswegs in Abrede stellen will,
„daß es nicht in der Absicht liegen könne noch werde, eine so
„wichtige Angelegenheit auf einmal beseitigen zu wollen, und
„daß man folglich die ersten Vorkehrungen ohne Bedenken den-
„noch treffen dürfte, so könnte es doch schwer begreifen, daß
„auch die ersten Vorkehrungen jenes Gelingen zur Folge haben
„dürften, welches in ruhigern Zeiten erreichbar wäre.

„Zudem spricht die Erfahrung, daß das Gelingen oder Miß-
„lingen eines Unternehmens von den ersten Schritten besonders
„und wesentlich abhänge. Der Abgeordnete bleibt also ohne

„weitere Instruktion und muß jedes Ergebniß einfach ad referendum nehmen.“

Bei Art. 22 des vorörtlichen Traktanden = Cirkulars, in welchem von zu treffenden Bestimmungen über die Garantie der Kantonal = Verfassungen die Rede ist, beschließt der Rath, den in der vorjährigen Instruktion enthaltenen Antrag wieder aufzunehmen, nach welchem jede neue oder revidirte Kantonal = Verfassung, für welche die eidgenössische Garantie verlangt wird, durch eine Tagsatzungskommission genau geprüft werden soll, ob sie nichts Bundeswidriges enthalte.

Zum Gesandten auf die Tagsatzung wird Hr. Seckelmeister Schieß von Herisau (mit 17 Stimmen) erwählt.

In einem vorgelegten Schreiben der Regierung von Thurgau wird über die Bedingnisse Auskunst verlangt, unter welchen thurgauische Geistliche in unserm Lande zu Pfründen zugelassen werden, und es wird die Auskunst dahin ertheilt: das Kollaturrecht werde in Appenzell A. Rh. von den Gemeinden ausgeübt, welche, ohne alle Einschränkung, Thurgauer so gut wie Appenzeller zu ihren Geistlichen wählen können.

Auf die Mittheilung und Anfrage des Erziehungsraths des nämlichen Kantons, d. d. 27. März, daß man in dorten sich mit dem Gedanken zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Schullehrer = Seminars für die östlichen Kantone — Zürich, Appenzell, St. Gallen, Thurgau — beschäftige, und ob man hierorts zu einem solchen Hand zu bieten geneigt wäre, — wird die Antwort ertheilt: man habe hier bereits eine solche Anstalt im Kleinen (in der Kantonschule) und stehe eben im Begriff, dieselbe zu erweitern; man werde ihnen das Resultat dieses Beginns mittheilen, würde aber auch gerne vernehmen, welche Anstalten Thurgau diesfalls getroffen habe.

Den 19. Juni. — Eine ohne Erfolg gebliebene Bestellung des Zeugamts von Gewehr = Bestandtheilen aus einer elsassischen Fabrik, welche, wie die Antwort lautete, nichts ohne Bewilligung des französischen Ministeriums verabsolgen lassen dürfe,

machte nöthig, sich deßhalb von Landammann und Rath aus an den schweizerischen Botschafter in Paris, zur Auswirkung der nöthigen Erlaubniß, zu wenden.

Von der in der vorigen Rathsversammlung ernannten Armenkommission¹⁾ wird Bericht vernommen, welcher mit einer von Hrn. Edshptm. Zuberbühler ausgefertigten tabellarischen Zusammenstellung der aus den Gemeinden eingelieferten Angaben über die Zahl der Unterstützung genießenden Armen, über Maß und Umfang ihrer Unterstützung, über Bestand der Armen- und Waisengüter, über den Ertrag allfälliger anderer Hilfsquellen u. s. w. begleitet ist. Die Anträge der Kommission sind folgende: 1) „Um den vorhabenden Zweck so viel möglich zu erreichen, soll vorerst auf Folgendes hingewirkt werden: a) auf Beförderung des Schulbesuchs in jeder Gemeinde, sowohl der Gemeindsgenossen, als Weisassen-Kinder; b) auf Errichtung von Anstalten für die Jugend sämtlicher²⁾ Einwohner jeder Gemeinde, zur Erlernung von Stickerei und andern passenden Arbeiten; c) auf Beförderung des Feldbaues, besonders der Pflanzung von Erdäpfeln für den Bedarf jeder Familie; d) auf Auffindung derjenigen Arbeiten und Erwerbsmittel, die jeder Gemeinde und jedem Einzelnen am angemessensten sein werden; e) daß diejenigen Gemeinden, welche am wenigsten Hilfsmittel besitzen, zu Erlangung obiger Zwecke auf gutfindende Weise unterstützt werden. 2) Daß von E. E. Gr. Rathe eine Kommission verordnet werden möchte, welche sich mit den Vorgesetzten jeder Gemeinde oder mit den daselbst zu wohlthätigen Zwecken Verordneten in Verbindung zu setzen habe. 3) Daß E. E. Gr. Rath die Gemeindevorsteherschaften bevollmächtige, zu den vorhandenen Zwecken nicht nur die Geeigneten aus ihrer Mitte, sondern auch solche außer derselben, Gemeindsgenossen

1) Die Namen der Mitglieder sind daselbst aus Versehen weggelassen worden. Es sind dieselben die Herren: Landam. Mes, Seckelmstr. Schläpfer, Edshptm. Zuberbühler, Edsfährdr. Weiß und Hptm. Zellweger.

2) Der Ausdruck „sämtlicher“ ist wohl ein Schreibfehler?

und Beisassen, zu verordnen. 4) Daß in jeder Gemeinde durch die nach §. 3 Verordneten ein Umgang gehalten werde, um sich diejenigen Fragen beantworten zu lassen, welche in einer von dieser Kommission in alle Gemeinden zu sendenden, gleichlautenden Vorschrift enthalten sein werden, und dieselben dann durch die aufgenommenen Antworten ausgefüllt und mit allfälligen Bemerkungen vervollständigt an die Kommission zurückzusenden.“ — Diese Vorschläge alle werden vom Rath genehmigt, die nämliche Kommission ³⁾ mit der Ausführung derselben beauftragt und der Druck oben angeführter Tabelle beschlossen.

An die Stelle des Hrn. Alt-Edam. Dertli wird Hr. Edam. Nagel und an diejenige des Hrn. Alt-Edshndr. Schläpfer Hr. Edshptm. Zuberbühler in die Aufsichtsbehörde der Kantonschule gewählt.

Hr. Hptm. Rohner von Reute wird zum Inspektor der Straße von Teufen über Speicher, Trogen, Wald und Heiden nach Thal verordnet.

Es ergeht ein Beschluß, gemäß welchem bei Bewilligung von Zedel-Kopien der Debitor streng nach der Vorschrift und dem Ausdruck des §. 73 des Landbuchs seiner Schulden halben inquirirt werden soll.

Ein Bruder des Hs. Ulrich Meneth von Gais, welcher letztere durch Gr. Raths-Urtheil vom 1. März 1831 den Hrn. Vorgesetzten dieser Gemeinde zur strengen Verwahrung übergeben worden und seit jener Zeit abgesondert in einem Zimmer im dortigen Waisenhaus eingesperrt und angefettet war, — erscheint an den Schranken mit einer von einem ärztlichen Gutachten begleiteten und stark unterstützten Bittschrift um mildere Behandlung desselben. Der Rath erkennt: es soll der Betreffende

³⁾ Die Herren Landam. Nef und Hptm. Zellweger werden auf ihr dringendes Begehren, wegen anderweitiger überhäuftten amtlichen Geschäfte aus derselben entlassen und anstatt ihrer Hr. Hptm. Rohner von Reute und Hr. Alt-Hptm. Schläpfer von Herisau verordnet.

von seiner Kette befreit und auf eine seiner Gesundheit zuträglichste Art und Weise behandelt werden, immerhin jedoch unter genauer Aufsicht bleiben. ⁴⁾

Von 22 Beklagten, welche der Rath heute zu beurtheilen hatte, waren nicht weniger als 17 Falliten und Afforditen. Die Menge dieser Letztern war aber ungewöhnlich und ganz zufällig; bei Vielen derselben datirt sich nämlich der Auffall aus frühern Jahren, sogar bis in's Jahr 1819, ja noch weiter zurück, und es war bloße Versäumniß von Seite einer Gemeindebehörde, die sie zur gehörigen Zeit nicht dem Strafamt eingeleitet hatte. Die Schuldenmasse betrug übrigens bei 12 derselben unter 1000 fl., bei 3 von 1000 fl. bis 1400 fl., bei einem nahe an 6000 fl. und bei noch einem über 13,000 fl., wovon der Gulden 15 Kr. erhielt. Da in mehrern Fällen ein bedeutender Theil der schuldigen Summe bezahlt wurde und in diesen und andern mehr Unglück als Selbstschuld am Tage war, so wurden 7 ohne Strafe entlassen, 3 aber um 5 fl., 1 um 10 fl. und 1 um 50 fl. gebüßt, und endlich 5 zu Wasser und Brot in Arrest (von 4 bis 6 Tagen) gelegt. — Wegen Anlegung von Lotterien von 15, 42 und 400 fl. im Betrag wurden 3 Personen, jede um 20 fl., gebüßt. Diese Strassumme schreibt der Art. 79 des Mandats als Minimum vor, somit konnte der Rath den Unternehmer der 15 güldigen Lotterie nicht weniger und denjenigen der 400 güldigen wollte er — weil Niemand dadurch geschädigt wurde — nicht mehr als 20 fl. büßen.

Den 20. Juni. — Fünf Prozesse und Revisionsbegehren beschäftigten den Rath während der meisten Zeit seiner heutigen Sitzung. Ein großer Uebelstand sind die vielen Gesuche um Revision, denen meistens entsprochen wird. Wenn überhaupt keine baldigen Veränderungen mit der obersten gerichtlichen

⁴⁾ Man muß gestehen, daß dieses für eine Gemeindevorsteherchaft eine schwere Aufgabe ist. Beim Mangel einer Verwahrungsanstalt für das ganze Land, stellt der Gr. Rath häufig Sträflinge, liederliche oder gefährliche Leute unter „strenge Aufsicht“ der Gemeindevorsteherchaften, und doch weiß jedes Mitglied desselben gar wohl,

Behörde zu erwarten ständen, so müßten wenigstens über das gerichtliche Verfahren bestimmtere Vorschriften gemacht werden; auf dem jetzt befolgten Wege könnte es bald dahin kommen, daß entweder der Gr. Rath wenigstens die Hälfte der an ihn gelangenden Prozesse zweimal beurtheilen, oder aber noch eine vierte richterliche Instanz aufgestellt werden müßte.

Unter den auf das diesseitige Circular in Betreff der freien Niederlassung bisher eingegangenen und dem Rath mitgetheilten Antworten ließen es diejenigen von Zürich und Graubünden zweifelhaft, ob nach dem strengen Grundsatz des Gegenrechts, welchen die Landsgemeinde ausgesprochen, den Angehörigen der genannten Kantone in dem unserigen unbedingte freie Niederlassung zu gestatten sei oder nicht. Man beschloß daher, diese Stände um nähere Auskunft anzugehen. Zur Entwerfung einer allgemeinen Vorschrift über die Aufnahms-Bedingnisse wurde den schon hiezu ernannten Herren: Seckelmstr. Schieß und Edshptm. Zuberbühler noch Statthltr. Meyer beigeordnet.

Heute wurde wieder ein Lotterie-Unternehmer um 20 fl. gebüßt.

Ein junges, lediges Mädchen aus Bühler, welches aus einem Laden in St. Gallen unter verschiedenen Malen für 89 fl. Waaren betrügerischer Weise für eine andere Person sich geben ließ, dieselben verkaufte und den Erlös verbrauchte, — wurde zu vierzehntägiger Arreststrafe bei Wasser und Brot und zur Bezahlung der Kosten verurtheilt. Ein mildernder Umstand war, außer ihrer Jugend, die Befriedigung des Beschädigten.

Den 21. Juni. — Es wird die Eingabe der Synode hinsichtlich des Unwesens der s. g. Stubeten (S. Nro. 5, S. 76 dieses Blattes) vorgelesen und beschlossen, durch ein Mandat

daß diese hiezu kein anderes wirksames Mittel kennen, als dasjenige, welches die Vorgesetzten in Gais beim Meneth in Anwendung gebracht haben; in weitaus den meisten Fällen macht man sich die Sache für die Aufseher wie für den Beaufsichtigten leichter: man verdingt den Leßtern an einen „strengen“ Bauer, und ist meistens sicher, nicht länger als für ein paar Wochen Kostgeld zu bezahlen.

die Eltern ernstlich ermahnen zu lassen, eine bessere Aufsicht über ihre Kinder zu halten; desgleichen die Vorgesetzten und sonst männiglich zur Wachsamkeit und Anzeige, im Fall sie dergleichen etwas wahrnehmen, aufzufordern; — ferner sollen die Vorgesetzten durch einen Auszug des Berichtes noch besonders auf die Bedeutenheit des Uebels aufmerksam gemacht und ihnen dabei strenge Aufsicht empfohlen werden. Zur Abfassung des Mandats werden die Hrn. Edschptm. Zuberbühler und Edschrbr. Hohl beauftragt.

Nach Anhörung sehr ausführlicher Vorträge über einen Liedlohnstreit und Zurückweisung des Geschäfts an die früher verordnete Kommission wird die Beurtheilung der im Verhaft sitzenden Personen vorgenommen. Es sind folgende:

Ulrich Bänziger von Reute, 20 Jahr alt, ein Weber von Beruf. Dieser junge, mit gesundem und starkem Körper begabte Mensch kam im vorigen Jahre, mehrerer kleiner Diebstähle angeklagt, in Kriminal-Untersuchung. Mit einer beispiegellosen Hartnäckigkeit und Frechheit läugnete er damals, trotz verschiedener unumstößlicher Beweise, Alles ab, und wurde ohne Strafe, jedoch den Verdacht der Diebstähle, deren er beklagt war, mit sich tragend, entlassen. Ganz kurze Zeit nachher begieng er etliche Diebstähle, meistens von Lebensmitteln, durch Einbruch, und machte sich dann auf flüchtigen Fuß. Als er später eingebracht ward, gestand er endlich diese ein, nicht aber diejenigen, wegen welcher er früher im Verhaft saß. Aus allen Wahrnehmungen zu schließen, geschah dies aus grimmigem Troste gegen den eben so zähbeharrlichen als wenig gefühlvollen Kläger, der freilich diesmal um so aufgebrachter sein mußte, je mehr er überzeugt war, daß Bänziger seit dem vorigen Verhaft einen neuen Diebstahl an ihm begangen habe. Ueberhaupt fände sich in dieser ganzen Prozedur viel Stoff zu ernstern psychologischen Betrachtungen. Bänziger erhielt eine äußerst schlechte Erziehung, und er selbst ist leider bereits so tief in Schlechtigkeit versunken, daß er sogar seinen Bruder, einen ganz kleinen Knaben, mit sich nahm und ihn zum Ge-

hülften brauchte, als er einen Einbruch begieng. Urtheil: Kurzer Gang, Bezahlung der Prozedurkosten und Beaussichtigung durch die Gemeindsbehörde.

Bartholome Lendenmann von Wald, 21 Jahre alt, Fabrikant; wurde in St. Gallen vor einigen Wochen wegen Diebstählen von Mouffelinwaaren friminell bestraft, und wegen verschiedener dort nicht geständiger, ähnlicher Diebstähle neuerdings angeklagt und verhört. Er gestand mehrere derselben und wurde zur Strafe mit der Ruthe in der Hand unter den Pranger gestellt, 14 Tag zu Wasser und Brod ins Gefängniß gelegt und den Vorgesetzten seiner Gemeinde zur Aufsicht übergeben.

Maria Josepha Huber, des s. g. Schnauzlis Hansen Tochter, 23 Jahr alt und heimatlos, wurde wegen 2 Diebstählen von nicht gar bedeutendem Belang mit 12 Ruthenstreichen gezüchtigt und des Landes verwiesen. Sie erhielt das Urtheil bei offener Thüre.

Johannes Steiger von Herisau, 50 Jahr, entwendete im Heinrichsbade, wo er lange Zeit in Diensten stand, seit einer Reihe von Jahren circa (nach seiner Angabe) 58 Bouteillen fremder Weine nebst einigen andern Gegenständen. Urtheil: Mit der Ruthe in der Hand unter den Pranger, 14 Tag ins Gefängniß zu Wasser und Brod und Bezahlung der Prozedurkosten. — Sein Eheweib, des Mitwissens an jenen Veruntreuungen schuldig, wurde 14 Tage zu Wasser und Brod ins Gefängniß gelegt, zur Bezahlung der Prozedurkosten und zur Anhörung des Urtheils bei offener Thüre verurtheilt.

Hs. Jakob Iller von Stein erhielt wegen verschiedener kleinen Diebstähle das Urtheil bei offener Thüre und zwölf Ruthenstreiche.

Hs. Jakob Koller von Hundweil (Besler), ein äußerst roher Mensch und schon zum öftern wegen verschiedener Vergehen bestraft, wurde wegen schändlicher Mißhandlung seines 13jährigen Tochterleins mit 25 Ruthenstreichen gezüchtigt, 20 fl. in den Landseckel gebüßt und zur Bezahlung der Prozedurkosten verfällt. Das mißhandelte Kind soll ihm nicht ferner

anvertraut, sondern anderswo auf seine Kosten auferzogen werden. Dieses Urtheil ward ihm bei offener Thüre gegeben.

Auf das Ansuchen einiger Kornhändler, welche den Lindauer Markt besuchen, daß sich E. E. Gr. Rath bei der baier'schen Regierung dahin verwenden möchte, daß der auf das Korn gelegte Ausfuhrzollr welchen dieser Staat früher als Würtemberg bezogen habe, den Betreffenden wieder zurückerstattet werden möchte, — beschließt der Rath, sich zu erkundigen, ob diese Reklamation auch von Seite des ebenfalls theiligten Kant. St. Gallen gemacht werde, und in diesem Fall sich dann ebenfalls zu verwenden.

Die lange Abwesenheit des Hrn. Landammann Nagel, vorerst als Gesandter bei der außerordentlichen Tagsatzung und seither als eidgenössischer Kommissarius im Kant. Basel, erregte den lebhaften Wunsch, dieses Standeshaupt den wichtigen Geschäften im Lande nicht länger entzogen zu sehen; der Rath beschloß demnach, sich für seine baldige Rückkehr zu verwenden.

Eine Anfrage, ob bei Handänderungen die Abbezahlung der zwei liegenden Zinse landrechtlicher Zedel (Abzinsung) verlangt werden möge, — wird ohne Antwort gelassen. Wenn Ref. nicht irrt, so ist dies nicht das erste Mal, daß eine ähnliche Anfrage am Rath das gleiche Schicksal hatte. Hoffentlich wird in Bälde der Revisionsrath dieses wichtige Problem zu lösen den Muth haben.

Hr. Hptm. Walser von Wald macht die Anzeige, daß sich die Vorsteherchaft dieser Gemeinde genöthiget sehe, eine gänzliche Revision mit dem dortigen Zedelskopierbuch vorzunehmen und zu diesem Zwecke die Inhaber der Zedel, deren Unterpfand in dieser Gemeinde liegt, öffentlich aufzufordern, dieselben zu diesem Behufe einzuliefern. Der Rath ertheilt die Bewilligung zur Vornahme dieses Geschäfts und überläßt es der Diskretion der Hrn. Vorgesetzten von Wald, die von den Zedelbesitzern für die Mühe der Revision zu beziehenden Gebühren selbst zu bestimmen.

Eine nicht unwichtige Reparatur der Wyden-Brücke in

Urnäsch wird dem Mstr. Enoch Breitenmoser in Herisau übertragen.

Dies sind, mit Uebergang einiger Gegenstände von beschränktem Interesse, die Verhandlungen des Gr. Rathes vom 18. bis 21. Brachmonat.

Anzeige appenzellischer Schriften.

Politische Flugschriften.

Der Rath am Falkenhorst. Oder: Bemerkungen über das Landbuch, das erneuerte Landmandat, die Sammlung der in Kraft bestehenden Verordnungen und andere Dinge, welche den getreuen, lieben Landleuten von Appenzell-Außerrhoden zur Prüfung und Beherzigung vorgelegt werden von Dr. Titus Tobler. Trogen. Gedruckt und im Verlag von Meyer und Zuberbühler. 1830. 8. 28 S.

Ein merkwürdiges und durch den Inhalt wie durch die Wirkung, welche es hervorgebracht, der Geschichte des Landes angehörendes Schriftchen, über welches leichter wäre, ein paar Bogen, als ein paar Zeilen zu schreiben. Auch jetzt noch, nach mehr als anderthalb Jahren, nachdem die damalige politische Glut fast unter die gewöhnliche Wärme herabgesunken, könnte es den Partei-Lesern jeder Farbe die Köpfe erhitzen und beim Beurtheilen desselben den richtigen Standpunkt verrücken. So scharf und bestimmt diesen der Verfasser selbst bezeichnet hat: es haben ihn, vom überspanntesten Lobredner bis zum wüthendsten Tadler, Wenige gefunden. Ref., der sich in den engen Gränzen halten muß, die das M. B. vorschreibt, will wenigstens auf die zwei Hauptstellen hinweisen, die auf jenen Standpunkt führen. In der Vorrede lesen wir: „Was Lobenswerthes an den Beamteten ist, wissen sie gemeiniglich selber so gut, daß man es ihnen wahrscheinlich nicht besser sagen könnte“; und auf Seite 9 unten und S. 10 läßt der Verf. „Den im Freiland“ sagen: „Ich ziehe die Linie streng, streng nach